

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 803/2016</b>			
<b>Wahl der Stellvertreterinnen/des Stellvertreters des Samtgemeindebürgermeisters</b> <b>a) Wahl des/der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisters/in</b> <b>b) Wahl des/der 2. stellv. Samtgemeindebürgermeisters/in</b> <b>c) Wahl des/der 3. stellv. Samtgemeindebürgermeisters/in</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	08.11.2016	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

- „a) Der Samtgemeinderat wählt \_\_\_\_\_ zum/zur 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Bersenbrück.
- b) Der Samtgemeinderat wählt \_\_\_\_\_ zum/zur 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Bersenbrück.
- c.) Der Samtgemeinderat wählt \_\_\_\_\_ zum/zur 3. stellv. Samtgemeindebürgermeister/in der Samtgemeinde Bersenbrück.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 i. V m. § 7 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Samtgemeinderat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die sie oder ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Die Vertretung bestimmt zudem die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung „stellv. Samtgemeindebürgermeisterin“ oder “stellv. Samtgemeindebürgermeister“. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Samtgemeinderates.

gez. Dr. Baier  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler  
Fachdienstleiter II

**2. Beteiligte Stellen:**